SITZUNGSBERICHT
in der Rechtssache 141/86 *

I — Sachverhalt und rechtlicher Rahmen

A — *Sachverhalt*

1. Die Imperial Tobacco Ltd, Klägerin des Ausgangsverfahrens, ist eine 100 %ige Tochtergesellschaft der Imperial Group PLC, die unter anderem Zigaretten herstellt. Innerhalb der Imperial Group PLC leitet sie das gesamte Tabakgeschäft. Aufgrund dieser Funktion ist sie ein bedeutender regelmäßiger Importeur von Tabak in das Vereinigte Königreich und der größte Zigarettenhersteller auf dem Inlandsmarkt des Vereinigten Königreichs.

2. Das vorlegende Gericht weist darauf hin, daß Tabak in vielen fremden Ländern angebaut werde. Nach seiner Ernte werde er einer Reihe von Verfahren unterzogen, ehe er an den Verarbeiter versandt werde. Der Tabak werde zuerst getrocknet, dann gedroschen, wiederum getrocknet und schließlich verpackt. Keiner dieser Arbeitsgänge gehöre zum Verarbeitungsverfahren, sie seien einfach notwendig, damit der Tabak versandt und gelagert werden könne. Beim Dreschen werde die Hauptrippe, die das Blatt in zwei Hälften teile und es weiter unten als Stiel mit der Pflanze verbinde, vom übrigen Blatt, dem sogenannten Blattgewebe, getrennt. Bis vor 30 Jahren seien die Rippen nach dem Dreschen weggeworfen worden, aber die moderne Tabaktechnologie erlaube die Verwendung des ganzen Tabakblatts, der Rippen und auch des Blattgewebes, als Grundstoff für die Herstellung von Zigaretten. Rippen und Blattgewebe hätten jedoch verschiedene natürliche Eigenschaften, die im Verarbeitungsstadium verschiedene Behandlungen erforderten. Nach entsprechender Behandlung würden die Rippen dem Blattgewebe hinzugefügt, um die für die herzustellende besondere Zigarettenart erforderliche Mischung zu erreichen. Aufgrund dieser Unterschiede bei der Grundverarbeitung sei es zweckmäßiger und günstiger, Rippen und Blattgewebe vor der Versendung zu trennen.

3. Das vorlegende Gericht weist darauf hin, daß es im Verarbeitungsstadium im wesentlichen drei Unterschiede zwischen der Behandlung des Blattgewebes und der der Rippen gebe:

a) In dem Stadium vor der ersten Bearbeitung werde dem Tabak die vor seiner Verpackung zu seiner Versendung entzogene Feuchtigkeit wieder zugeführt, damit das Blatt von den für die Grundbehandlung eingesetzten Maschinen verarbeitet werden könne. Rippen und Blattgewebe stellten in dieser Hinsicht unterschiedliche Anforderungen.

b) Die Rippen müßten abgeflacht werden, so daß sie in den Schneidemaschinen verarbeitet werden könnten; dies bedeute, daß sie gewalzt werden müßten. Das Blattgewebe brauche diesem Verfahren nicht unterzogen zu werden.

c) Um in der Endmischung ungefähr gleich große Rippen- und Blattgewebeteilchen zu erhalten, müßten die gewalzten Rippen feiner geschnitten werden als das Blattgewebe. Bei diesen machten die Schneidemaschinen etwa 25 bis 36 Schnitte je Zoll, bei den Rippen etwa 120 bis 160 Schnitte je Zoll.

* Verfahrenssprache: Englisch.

4. Im April 1985 hatte die Klägerin eine bestimmte Menge Blattrippen der Tabaksorte „flue-cured Virginia" mit Ursprung außerhalb der Gemeinschaft in das Vereinigte Königreich eingeführt. Der Begriff „flue-cured" besagt, daß der Tabak unter künstlichen atmosphärischen Bedingungen in einem Verfahren getrocknet worden ist, in dem Hitze und Ventilation in bestimmter Weise reguliert werden; „Virginia" bezeichnet eine besondere Tabaksorte. Die Blattrippen machen etwas über 20 % des Blattgewichts des Virginiatabaks aus. Bei der Ausfüllung des Einfuhrformulars hatte die Klägerin die betreffenden Erzeugnisse der Tarifstelle 24.01 A des Gemeinsamen Zolltarifs zugeordnet. Der Beklagte hatte dagegen die streitige Ware unter Zugrundelegung der Verordnung Nr. 3517/84 der Kommission vom 13. Dezember 1984 zur Einreihung von Waren in die Tarifstelle 24.01 B des Gemeinsamen Zolltarifs (GZT) als zur Tarifstelle 24.01 B gehörend behandelt.

5. Die wichtigste Auswirkung der Einordnung der Blattrippen der Tabaksorte „flue-cured Virginia" unter die Tarifstelle 24.01 A ist, daß ihnen nach dem System allgemeiner Zollpräferenzen eine Zollpräferenz eingeräumt wird. Dieses System gilt nicht für die Tarifstelle 24.01 B. Die Klägerin erhob vor dem High Court, Divisional Court der Queen's Bench Division, Klage auf Feststellung eines Amtsfehlers des Beklagten. Dieses Gericht hat mit Beschluß vom 2. Juni 1986, der am 6. Juni 1986 in das Register der Kanzlei des Gerichtshofes eingetragen worden ist, das Verfahren ausgesetzt und dem Gerichtshof folgende Fragen zur Vorabentscheidung vorgelegt:

„1) Fallen bei zutreffender Auslegung der Verordnung (EWG) Nr. 3517/84 der Kommission die Rippen von Tabakblättern, für die ein Echtheitszeugnis zum Nachweis dafür ausgestellt worden ist, daß es sich um Tabak der Sorte „flue-cured Virginia" handelt, unter die Tarifstelle 24.01 B des Gemeinsamen Zolltarifs?

2) Wenn ja, ist die Verordnung ungültig, soweit sie gegen den Wortlaut der Verordnung (EWG) Nr. 3400/84 des Rates verstößt?"

B — *Rechtlicher Rahmen*

6. Tabak ist Gegenstand des Kapitels 24 des GZT, das in seiner am 1. Januar 1985 gültigen Fassung [Verordnung Nr. 3400/84 des Rates vom 24. November 1984 (ABl. L 320, S. 1)] folgendermaßen lautet:

24.01 Tabak, unverarbeitet; Tabakabfälle:

A. „*flue-cured*" Virginia und „*light-air-cured*" Burley, einschließlich Burleyhybriden; „*light-air-cured*" Maryland und „*fire-cured*"-Tabak (a)

B. andere

24.02 Tabak, verarbeitet; Tabakauszüge und Tabaksoßen:

A. Zigaretten

B. Zigarren und Zigarillos

C. Rauchtabak

D. Kautabak und Schnupftabak

E. andere, einschließlich homogenisierter Tabak in Form von Folien

(a) Die Zulassung zu diesem Absatz unterliegt den von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen.

Dieser Wortlaut wurde in den späteren Fassungen des GZT nicht geändert.

7. Bezüglich der Tarifnummer 24.01 lauten die aufgrund des Brüsseler Abkommens vom

15. Dezember 1950 über das Zolltarifschema für die Einreihung der Waren in die Zolltarife eingeführten Erläuterungen zur Nomenklatur des Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens folgendermaßen:

„Hierher gehören:

1) Tabak in natürlichem Zustand in Form ganzer Pflanzen oder Blätter oder in Form getrockneter oder fermentierter Blätter. Die Blätter dürfen ganz oder entrippt, beschnitten, gebrochen oder — auch in regelmäßiger Form — geschnitten sein. Im letzteren Falle darf die Ware nicht zum Rauchgenuß geeignet sein.

2) Tabakabfälle, wie Blattstiele, Rippen, Schnitzel, Staub usw., die bei der Bearbeitung der Blätter oder der Herstellung der Fertigwaren anfallen."

8. Um die einheitliche Anwendung des Schemas des GZT zu gewährleisten, erließ die Kommission im Hinblick auf die Fußnote a des Kapitels 24 des GZT auf der Grundlage von Artikel 4 der Verordnung Nr. 97/69 des Rates (siehe unten) am 20. Dezember 1979 die Verordnung Nr. 3035/79 (ABl. L 341, S. 26) zur Festlegung der Voraussetzungen für die Zulassung zur Tarifstelle 24.01 A des GZT. Nach Artikel 1 dieser Verordnung ist „die Zulassung ... zu der Tarifstelle 24.01 A des Gemeinsamen Zolltarifs ... an die Vorlage eines Echtheitszeugnisses gebunden, das den in dieser Verordnung festgelegten Erfordernissen entspricht". Das im vorliegenden Fall streitige Erzeugnis war mit diesem Zeugnis versehen.

9. Aufgrund der Verordnung Nr. 97/69 des Rates vom 16. Januar 1969 über die zur einheitlichen Anwendung des Schemas des Gemeinsamen Zolltarifs erforderlichen Maßnahmen (L 14, S. 1) in der Fassung der Verordnung Nr. 2055/84 des Rates vom 16. Juli 1984 (ABl. L 191, S. 1) ist die Kommission befugt, unter Einhaltung eines bestimmten Verfahrens nach Stellungnahme eines sogenannten Ausschusses für das Schema des Gemeinsamen Zolltarifs im Verordnungswege den „Inhalt der Tarifnummern und der Tarifstellen des Gemeinsamen Zolltarifs ... [zu erläutern], ohne deren Wortlaut zu ändern". In der dritten Begründungserwägung wird außerdem darauf hingewiesen, daß die Bestimmungen, die auf Gemeinschaftsebene erlassen werden können, „sich auf ein besonders schwieriges technisches Gebiet" beziehen und „die Mitgliedstaaten und die Kommission [daher] ... bei ihrer Ausarbeitung eng zusammenarbeiten" müssen. Die Einsetzung, Zusammensetzung und die Befugnisse des genannten Ausschusses sind in den Artikeln 1 und 2 der Verordnung geregelt. Artikel 3 betrifft das Verfahren, das bei Erlaß einer Bestimmung durch die Kommission zur Erläuterung des Inhalts der Tarifnummern oder -stellen des Gemeinsamen Zolltarifs einzuhalten ist; Artikel 4 lautet folgendermaßen:

„In den Fällen, in denen nach dem Gemeinsamen Zolltarif die Zulassung von Waren zu bestimmten Tarifnummern oder Tarifstellen besonderen Voraussetzungen unterliegt, können diese Voraussetzungen nach dem Verfahren des Artikels 3 festgesetzt werden."

10. Gestützt auf diese Verordnung erließ die Kommission die Verordnung Nr. 3517/84 vom 13. Dezember 1984 zur Einreihung von Waren in die Tarifstelle 24.01 B des Gemeinsamen Zolltarifs (ABl. L 328, S. 9; nachstehend: die streitige Verordnung). In der ersten Begründungserwägung dieser Verordnung heißt es: „Um die einheitliche Anwendung des Schemas des Gemeinsamen Zolltarifs sicherzustellen, sind Bestimmungen erforderlich für die Tarifierung von Blattstielen, Rippen und Schnitzeln von Tabakblättern." In der dritten Begründungserwägung wird ausgeführt: „Die genannten Erzeugnisse weisen die charakte-

ristischen Beschaffenheitsmerkmale von Tabakabfällen der Tarifnummer 24.01 auf. Sie sind deshalb innerhalb dieser Tarifnummer der Tarifstelle 24.01 B zuzuweisen." Artikel 1 der streitigen Verordnung bestimmt folgendes:

„Blattstiele, Rippen und Schnitzel von Tabakblättern gehören im Gemeinsamen Zolltarif zur Tarifstelle 24.01 Tabak, unverarbeitet; Tabakabfälle:

B. andere."

11. Der Blattstiel ist der größte Teil der Mittelrippe, die das Blatt mit dem Hauptstengel der Pflanze verbindet. Der Begriff „Rippen" bezieht sich grundsätzlich auf die Hauptnerven des Blatts; Schnitzel sind die kleinsten Blattgewebeteilchen, die beim Dreschen anfallen. Alle diese Bestandteile werden derzeit bei der Herstellung von Zigaretten verwendet.

12. Aufgrund des Systems allgemeiner Zollpräferenzen, die von der Gemeinschaft im Rahmen der Welthandelskonferenz (Unctad) einseitig gewährt werden, wird jedes Jahr ein Zollkontingent für „flue-cured" Virginia-Tabak eröffnet. Für das Jahr 1985 wurde die Eröffnung dieses Zollkontingents durch die Verordnung Nr. 3564/84 des Rates vom 18. Dezember 1984 (ABl. L 338, S. 183) und für das Jahr 1986 durch die Verordnung Nr. 3601/85 des Rates vom 17. Dezember 1985 (ABl. L 352, S. 192), beide zur Anwendung allgemeiner Zollpräferenzen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Ursprung in Entwicklungsländern, geregelt. Nach der vierten bzw. fünften Begründungserwägung dieser Verordnungen besteht dieses System in einem „Abbau der Zölle im Rahmen eines Plafonds oder von gemeinschaftlichen Zollkontingenten für Tabak". Die Modalitäten der Eröffnung dieses Zollkontingents für unverarbeiteten Tabak der Sorte „flue-cured Virginia" sind in den Artikeln 8 bis 12 der beiden Verordnungen enthalten.

II — Schriftliches Verfahren

1. Gemäß Artikel 20 des Protokolls über die Satzung des Gerichtshofes der EWG haben am 4. September 1986 die belgische Regierung, vertreten durch den Berater bei der Zollverwaltung A. Van de Velde als Bevollmächtigten, und die Regierung des Vereinigten Königreichs, vertreten durch den Assistant Treasury Solicitor H. R. L. Purse als Bevollmächtigten, am 8. September 1986 die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, vertreten durch ihren Bevollmächtigten Peter Oliver, Juristischer Dienst der Kommission, und am 10. September 1986 die Imperial Tobacco Limited, vertreten durch R. S. Whiting als Bevollmächtigten, schriftliche Erklärungen abgegeben.

2. Der Gerichtshof hat auf Bericht des Berichterstatters nach Anhörung des Generalanwalts beschlossen, die mündliche Verhandlung ohne vorherige Beweisaufnahme zu eröffnen.

3. Mit Beschluß vom 8. April 1987 hat der Gerichtshof die Rechtssache gemäß Artikel 95 §§ 1 und 2 der Verfahrensordnung an die Vierte Kammer verwiesen.

Beim Gerichtshof eingereichte schriftliche Erklärungen

A — *Zur ersten Frage*

4. Zwischen den Beteiligten ist im wesentlichen unstreitig, daß die Rippen des „flue-cured Virginia" durch die in Rede stehende Verordnung in die Tarifstelle 24.01 B eingereiht worden sind.

5. Ausgehend von dieser Auslegung trägt die *Klägerin des Ausgangsverfahrens* vor, daß die Verordnung im Widerspruch zum GZT stehe, jedoch so auszulegen sei, daß dieser Widerspruch beseitigt werde; andernfalls müsse sie für nichtig erklärt werden. Die Blattrippen der Tabaksorte „flue-cured Vir-

ginia" gehörten nach der Einteilung in Kapitel 24 des GZT eindeutig zur Tarifstelle 24.01 A, da dort nicht zwischen den verschiedenen Blatteilen unterschieden werde. Außerdem führe die streitige Verordnung zu einem Ausschluß der Blattrippen von der Präferenzbehandlung, die ihnen zuteil werden müsse, wenn sie aus einem Entwicklungsland stammten, auf das das System der allgemeinen Zollpräferenzen Anwendung finde.

6. Die *Regierung des Vereinigten Königreichs* trägt vor, daß es bei der ersten Frage im wesentlichen darum gehe, ob der Wortlaut des Artikels 1 der streitigen Verordnung unter Berücksichtigung ihres Ziels und ihrer Auswirkungen so zu verstehen sei, daß Tabakrippen, denen ein Echtheitszeugnis die Qualität von „flue-cured" Virginia-Tabak bescheinige, in die Tarifstelle 24.01 B einzureihen seien, oder ob die Verordnung vielmehr für die nicht ausdrücklich unter der Tarifstelle 24.01 A aufgeführten Tabakrippen gelten solle.

7. Bis zum Inkrafttreten der streitigen Verordnung am 1. Januar 1985 hätten die Behörden des Vereinigten Königreichs alle nicht verarbeiteten „flue-cured" Virginia-Tabakprodukte (einschließlich der Rippen), für die ein Echtheitszeugnis ausgestellt worden sei, in die Tarifstelle 24.01 A aufgenommen. Nur die Rippen ohne ein solches Zeugnis seien der Tarifstelle 24.01 B zugewiesen worden.

8. Da die streitige Verordnung Kapitel 24 des GZT nicht ändere, sondern zur Gewährleistung einer einheitlichen Anwendung nur erläutere, verfügten die nationalen Zollbehörden angesichts des eindeutigen Wortlauts der Begründungserwägungen und des Artikels 1 dieser Verordnung über keinen Ermessensspielraum, um die Tabakrippen, selbst wenn ihre Echtheit als „flue-cured" Virginia-Tabak ordnungsgemäß nachgewiesen worden sei, in eine andere als die Tarifstelle 24.01 B einzuordnen. Nach der Verordnung müßten *alle* Tabakrippen in die Tarifstelle 24.01 B eingeordnet werden.

9. Außerdem seien die vom Rat für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens erlassenen Erläuterungen bei Fehlen besonderer gemeinschaftsrechtlicher Bestimmungen, selbst wenn sie nicht rechtsverbindlich seien, maßgebliche Erkenntnismittel für die Auslegung der Positionen des Gemeinsamen Zolltarifs. Im vorliegenden Fall bestätigten diese Erläuterungen die oben angeführte Auslegung der streitigen Verordnung.

10. Die Regierung des Vereinigten Königreichs schlägt folgende Antwort auf die erste Frage vor:

„Die Verordnung (EWG) Nr. 3517/84 der Kommission kann aufgrund ihres Ziels, ihres Wortlauts und ihrer Auswirkungen zutreffend nur dahin gehend verstanden werden, daß Tabakrippen, für die ein Echtheitszeugnis zum Nachweis dafür ausgestellt worden ist, daß es sich um ‚flue-cured' Virginia-Tabak handelt, unter die Tarifstelle 24.01 B einzuordnen sind."

11. Für die *belgische Regierung* steht fest, daß die streitige Verordnung die Rippen der Tabakblätter der Tarifstelle 24.01 B zuordnet.

12. Die *Kommission* verweist darauf, daß einziger Zweck der streitigen Verordnung gewesen sei, die Rippen der Tabakblätter, selbst wenn sie von Blättern einer zur Tarifstelle A gehörenden Sorte stammten, unter die Tarifstelle 24.01 B einzureihen. Denn schon vor Erlaß der Verordnung sei klar gewesen, daß das Blattgewebe sowie die Blattrippen von nicht zur Tarifstelle A gehörenden Tabaksorten unter die Tarifstelle B fielen. Es wäre daher überflüssig gewesen, eine Verordnung zu erlassen, deren einziges Ziel die Einordnung der Blattrippen dieser Tabaksorten in die Tarifstelle 24.01 B gewesen wäre.

13. Die Kommission schlägt daher als Antwort auf die erste Frage vor:

„Nach der Verordnung (EWG) Nr. 3517/84 der Kommission sind die Rippen von Tabakblättern in die Tarifstelle 24.01 B des Gemeinsamen Zolltarifs einzuordnen, selbst wenn es sich um Tabakrippen handelt, für die ein Echtheitszeugnis zum Nachweis dafür ausgestellt worden ist, daß es sich um ‚flue-cured' Virginia-Tabak handelt."

B — *Zur zweiten Frage*

14. Wie sich aus dem Vorlagebeschluß ergibt, wird die Gültigkeit der streitigen Verordnung von der Klägerin des Ausgangsverfahrens mit der Begründung in Frage gestellt, die Verordnung verstoße gegen die klaren Bestimmungen des GZT und die Kommission habe daher ihre Befugnisse überschritten.

15. Nach Auffassung der *Klägerin* ist „flue-cured" Virginia-Tabak im GZT eindeutig der Tarifstelle 24.01 A zugeordnet worden, ohne daß zwischen Rippen und Blattgewebe unterschieden worden sei; die Kommission sei nicht befugt, diesen Tabak in irgendeine andere Tarifstelle einzureihen. Gemäß der Verordnung Nr. 97/69 des Rates seien die Befugnisse der Kommission auf diesem Gebiet den Bestimmungen des GZT untergeordnet und beschränkten sich daher auf deren Auslegung. Wie Generalanwalt Mayras in seinen Schlußanträgen in der Rechtssache 37/75 (Bagusat/Hauptzollamt Berlin-Packhof, Slg. 1975, 1339) ausgeführt habe, könne die Kommission Verordnungen zur näheren Erläuterung der Tarifnummern und Tarifstellen des GZT erlassen, soweit sie sich darauf beschränke, die Bestimmungen dieses Tarifs zu erläutern oder klarzustellen, ohne deren Tragweite, die vom Rat festgelegt werde, zu ändern oder zu entstellen.

16. Die Klägerin begründet ihren Standpunkt, daß die streitige Verordnung gegen die Bestimmungen des GZT verstoße, mit folgenden Argumenten:

a) Die Bezeichnungen in der Tarifnummer 24.01 beträfen den ganzen Tabak, ohne zwischen den Teilen des Blattes zu unterscheiden. Hätte die Absicht bestanden, eine so wichtige Unterscheidung zuzulassen, wäre dies zum Ausdruck gekommen.

b) Die Tarifstellen A und B wollten offenkundig zwischen den verschiedenen Tabak*sorten* und nicht zwischen den verschiedenen Teilen des Blattes unterscheiden. Die Tarifstelle B mit der Überschrift „andere" meine zwangsläufig „andere Sorten" von Tabak.

c) Die Unterscheidung zwischen den verschiedenen Teilen des Tabakblatts entspreche weder der Praxis noch der geschäftlichen Wirklichkeit. Rippen und Blattgewebe des Virginia-Tabaks würden nur aus praktischen Gründen im Erzeugerland getrennt. Sie würden zusammen in dem entsprechenden Mengenverhältnis zueinander gekauft und zur Herstellung ein und derselben Zigarettensorte vollständig verwertet.

d) Wenn die Kommission befugt wäre, zwischen den verschiedenen Teilen des Tabakblattes einen Unterschied zu machen und einige davon der Tarifstelle 24.01 B zuzuordnen, gäbe es keinen Grund, warum sie nicht auch das Blattgewebe in diese Tarifstelle einreihen könnte, was widersinnig und wirklichkeitsfremd wäre.

e) Die in der streitigen Verordnung vorgesehene Unterscheidung beruhe auf einer überholten Auffassung von der Technologie der Tabakherstellung. In den Erläuterungen zur NRZZ würden die Rippen unter der Kategorie „Tabakabfälle" aufgeführt, das heißt, der Abfälle, „die bei der Bearbeitung der Blätter oder der Herstellung der Fertigwaren anfallen",

denn seinerzeit seien sie nach dem Dreschen der Blätter tatsächlich weggeworfen worden, was heute nicht mehr geschehe. Aus der Rechtsprechung des Gerichtshofes ergebe sich klar, daß die Erläuterungen Anhaltspunkte für die Auslegung des GZT lieferten, doch müßten sie hinter entgegenstehende Bestimmungen, hier den GZT selber, zurücktreten. Die Kommission habe dem Wortlaut der Erläuterungen ein übermäßiges Gewicht eingeräumt, ohne zu berücksichtigen, daß diese nicht an die Stelle des klaren Wortlauts des GZT treten könnten bzw. daß sie überholt seien. Sie habe alle Abfälle der Tarifstelle „andere" zuordnen wollen, ohne zu erkennen, daß die Rippen keine Abfälle seien.

f) Die streitige Verordnung sei fehlerhaft, da sie unzutreffend begründet worden sei. In der Präambel der Verordnung werde nur festgestellt, daß die Rippen die charakteristischen Beschaffenheitsmerkmale von Tabakabfällen aufwiesen, was offenkundig falsch sei. Die Kommission könne daher eine Entscheidung nicht auf einen offenkundigen Tatsachenirrtum stützen, selbst wenn sie bei der Abgrenzung der Tarifpositionen über einen weiten Ermessensspielraum verfüge.

g) Die Rippen, die nachweislich von den in der Tarifstelle 24.01 A genannten Tabaksorten stammten und mit dem erforderlichen Echtheitszeugnis versehen seien, könnten nicht in die Tarifstelle 24.01 B eingeordnet werden.

h) Die streitige Verordnung verstoße gegen die allgemeinen Vorschriften zur Auslegung des Schemas des GZT. Nach der allgemeinen Tarifierungsvorschrift 3 Buchstabe a gehe die genauere Nummer den Nummern mit allgemeinerer Bezeichnung vor, was nach der allgemeinen Tarifierungsvorschrift 5 auch für die Ermittlung der richtigen Tarifstelle gelte. Die Tarifstelle 24.01 B sei eine subsidiäre allgemeine Position, die als solche weniger genau sei als die Tarifstelle 24.01 A.

17. Nach Ansicht der Klägerin sind die dem Gerichtshof vorgelegten Fragen dahin gehend zu beantworten, daß die Blattrippen der Tabaksorte „flue-cured Virginia" nach dem GZT unter die Tarifstelle 24.01 A fallen und die streitige Verordnung wegen Verstoßes gegen den GZT nichtig ist.

18. Die *Regierung des Vereinigten Königreichs* hat nur zur ersten Frage Ausführungen gemacht. Ob es richtig sei, die Blattrippen der Tabaksorte „flue-cured Virginia", deren Zugehörigkeit zu dieser Tabaksorte ordnungsgemäß nachgewiesen sei, unter Berücksichtigung des technologischen Fortschritts als „Tabakabfälle" anzusehen, sei ein nur für die Frage der Gültigkeit der streitigen Verordnung maßgebliches Problem, wozu sie keine Stellung nehme.

19. Die *belgische Regierung* verweist zunächst auf die Entstehung der Vorschriften und stellt dazu fest, die Tarifstelle A der Nr. 24.01 des GZT sei das Ergebnis eines Zugeständnisses der EWG im Rahmen des GATT an die Vereinigten Staaten. Einer Reihe von Entwicklungsländern werde für dieselben Waren ein Präferenzzoll gewährt.

20. In der Nomenklatur des Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens (NRZZ) seien Tarifstellen vorgesehen worden, um eine Übereinstimmung mit den entsprechenden Positionen des „Internationalen Warenverzeichnisses für den Außenhandel" (SITC) der Vereinten Nationen zu erreichen. Vier Tarifstellen der NRZZ (24.01 A bis D) und vier Positionen des SITC (121.11, 121.19, 121.21 und 121.29) beträfen „Tabak", während eine Tarifstelle (24.01 E) und eine Position (121.30) sich auf „Tabakabfälle" bezögen.

21. Der Rat für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens habe inzwischen ein revidiertes Schema erlassen, das „Harmonisierte System für Warenbeschreibung und Kodifizierung im internationalen Handel" (HS), das für die Erzeugnisse der Tarifnummer 24.01 folgende drei Tarifstellen vorsehe (mit den entsprechenden Positionen des SITC):

	HS	*SITC*
24.01-10	Tabak, nicht entrippt	121.11 — 121.19
24.01-20	Tabak, teilweise oder ganz entrippt	121.21 — 121.29
24.01-30	Tabakabfälle	121.30

In der Erläuterung in der NRZZ und im HS zum Begriff „Tabakabfälle" werde jedesmal auf Rippen und Blattstiele verwiesen. Keine der bei den diesbezüglichen Verhandlungen anwesenden Parteien habe den geringsten Vorbehalt geltend gemacht.

22. Infolgedessen seien die Rippen des Tabakblattes als Tabakabfälle anzusehen im Sinne

— der Position 121.30 des SITC,

— der Position 24.01 und der Randnummer 24.01-30 der NRZZ,

— der Randnummer 24.01-30 des HS und

— der Tarifstelle 24.01 B des Gemeinsamen Zolltarifs (GZT).

23. Die streitige Verordnung ändere nicht den Umfang der Tarifnummer 24.01 des GZT, sondern bestätige ihn nur.

24. Die *Kommission* verweist auf die Entstehung der streitigen Verordnung. Als sie erfahren habe, daß die Behörden des Vereinigten Königreichs die Blattrippen der Tabaksorte „flue-cured Virginia" in die Tarifstelle 24.01 A einreihten und sie dem für diese Tarifstelle eröffneten Zollkontingent zuwiesen, habe sie, da sie diese Blätter stets der Tarifstelle B zugeordnet habe, es für die beste Lösung gehalten, eine entsprechende Verordnung nach dem Verfahren der Ratsverordnungen Nrn. 97/69 und 2055/84 zu erlassen. Ein Verordnungsentwurf sei dem Ausschuß für das Schema des Gemeinsamen Zolltarifs vorgelegt worden; bei der Abstimmung habe sich nur die Delegation des Vereinigten Königreichs dem Erlaß der Verordnung widersetzt. Die dänische und die irische Delegation hätten sich der Stimme enthalten, während alle anderen Delegationen für den Entwurf gestimmt hätten. Die Kommission habe infolgedessen den Entwurf angenommen, der anschließend als Verordnung Nr. 3517/84 ergangen sei, deren Gültigkeit bestritten werde.

25. Sie habe mit Erlaß der streitigen Verordnung ihren Beurteilungsspielraum in keiner Weise überschritten. Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofes zur Verordnung Nr. 97/69 habe „der Rat der in Zusammenarbeit mit den Zollsachverständigen der Mitgliedstaaten handelnden Kommission in diesem Bereich einen großen Beurteilungsspielraum bezüglich der Entscheidung zwischen zwei oder mehreren für die Einreihung einer bestimmten Ware in Betracht kommenden Tarifnummern eingeräumt" (Rechtssache 158/78, Biegi/Hauptzollamt Bochum, Slg. 1979, S. 1103).

26. Nach Ansicht der Kommission steht außer Frage, daß die „Abfälle" unter die Tarifstelle B fielen. Dies ergebe sich aus der Tatsache, daß die Tarifstelle A ausdrücklich auf bestimmte Sorten von „Tabak" verweise.

27. Die Kommission verweist darauf, daß der Wert der Rippen nur etwa ein Fünftel des Wertes des Blattgewebes darstelle. Zur Bedeutung des Begriffs „Abfälle" führt sie aus, die Rippen des Tabakblattes seien stets als Abfälle angesehen worden. Dies folge

eindeutig aus den Erläuterungen des Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens: Zur Position 24.01 gehörten danach „1) Tabak in natürlichem Zustand ... 2) Tabakabfälle, wie Blattstiele, Rippen, Schnitzel". Selbst wenn die Rippen jetzt bei der Zigarettenherstellung verwendet werden könnten, seien sie auch weiterhin als Abfälle zu qualifizieren. Im Rahmen des GZT beziehe sich der Begriff „Abfälle" nicht nur auf Waren, die keinen Wert hätten, da diese in keinem Fall Berücksichtigung fänden. Generalanwalt Warner habe (zu Kapitel 23 des GZT) in diesem Zusammenhang folgendes ausgeführt: „Es hätte wenig Zweck, etwas für Zollzwecke zu tarifieren, was nur zum Wegwerfen gut ist. Deshalb sind in diesem Zusammenhang ‚Rückstände' und ‚Abfälle' relative Begriffe: Des einen Industrieszweigs ‚Rückstand' oder ‚Abfall' ist des anderen Rohstoff" (Verbundene Rechtssachen 69 und 70/76, Dittmeyer/Hauptzollamt Hamburg-Waltershof, Slg. 1977, 231). Diese Auffassung habe der Gerichtshof durch seine Auslegung des Ausdrucks „Schlachtabfälle, die nicht zum menschlichen Verzehr bestimmt sind" (Rechtssache 90/83, Patterson/Weddel, Slg. 1984, 1567) bestätigt. Er habe festgestellt, daß unter diesen Ausdruck „die nichtverzehrbaren Teile" fielen, die „einen weitaus geringeren Wert und eine weitaus geringere Bedeutung haben als die verzehrbaren Erzeugnisse". Im Zusammenhang mit der vorliegenden Rechtssache sei davon auszugehen, daß der Begriff „Tabakabfälle" Erzeugnisse umfasse, die nach der Trennung vom Tabaksblatt einen weit geringeren Wert und eine weit geringere Bedeutung als das Blattgewebe hätten. Bei Erlaß der streitigen Verordnung habe die Kommission sich daher innerhalb des ihr vom Rat eingeräumten Beurteilungsspielraums gehalten.

28. Unter die Tarifstelle 24.01 A fielen nur die dort aufgezählten Tabake, soweit sie mit einem vom Erzeugerstaat ausgestellten Echtheitszeugnis versehen seien. Die Tarifstelle B gelte für die in der Tarifstelle A genannten Tabaksorten ohne ein solches Zeugnis, für die in der Tarifstelle A nicht aufgeführten Tabaksorten sowie für Tabakabfälle aller Sorten. Dies werde durch die Nimexe bestätigt, die unter der Tarifstelle 24.01 B verschiedene Tabaksorten (24.01-61 bis 24.01-78) sowie Tabakabfälle (24.01-80) zusammenfasse. Keine der die Tarifstelle 24.01 A betreffenden Kennziffern dieses Warenverzeichnisses umfasse die Tabakabfälle.

29. Schließlich habe die streitige Verordnung die vorher bestehende Situation weder im Hinblick auf den GZT noch auf das System der allgemeinen Zollpräferenzen beeinträchtigt. Aus den jährlichen Verordnungen über das System der allgemeinen Zollpräferenzen und der Nimexe ergebe sich, daß bereits vor Erlaß der streitigen Verordnung für die Blattrippen der Tabaksorte „flue-cured Virginia" nicht die Zollpräferenzen für den Tabak der Tarifstelle 24.01 A gewährt worden seien. Außerdem bezögen sich sowohl das System der allgemeinen Zollpräferenzen Nr. 8 als auch die Nimexe nur auf zwei Arten des unverarbeiteten „flue-cured" Virginia-Tabaks, nämlich den *„nichtentrippten"* Tabak der Kennziffer 24.01-02 und den *„teilweise oder ganz entrippten"* Tabak der Kennziffer 24.01-09. Der Begriff *„entrippt"* sei vollkommen eindeutig.

30. Die Kommission schlägt vor, auf die zweite Frage wie folgt zu antworten:

„Die Prüfung der Verordnung hat nichts ergeben, was ihre Gültigkeit beeinträchtigen könnte."

C. Kakouris
Berichterstatter